

weil er der Ansicht war, daß es nicht gut sei, die Trennung zwischen den Aufgaben der Bischöfe und der Könige aufzuheben; Bischöfe hätten zu beten, und Könige für die Wahrung des Friedens zu sorgen<sup>92</sup>). Im Gegensatz zu Gerhard zögerte Leo jedoch nicht damit, die Kirche mit dieser königlichen Aufgabe zu betrauen, sicherlich weil Heinrich I. von Frankreich keine Anstalten machte, den Gottesfrieden zu unterstützen<sup>93</sup>). Anders handelte Kaiser Heinrich III., der 1043, 1044 und 1047 eine generelle Amnestie verkündigte, die mit den Bemühungen um die Treuga und Pax verglichen wird<sup>94</sup>) und Leo möglicherweise beeinflusste. Hoffmann belegte die nordfranzösischen Bemühungen um einen generellen Frieden mit dem Adjektiv „radikal“<sup>95</sup>), und obwohl Leos Forderungen bescheidener sind — er verlangte in c. 2 nur, daß Kleriker keine Waffen tragen sollten und sprach, soviel wir wissen, nicht von einem Verzicht auf die Rückgabe geraubten Gutes —, beweist c. 22 im Codex Reg. lat. 711/II doch, daß der Papst nicht zögerte, neue Wege zu beschreiten.

Dies zeigen auch die Canones 16, 17 und 18 in V, die ebenfalls mit dem Gottesfrieden verwandt sind. C. 16 verlangt, daß *querimonia* vor dem Bischof oder Erzbischof entschieden werden sollen. Die *capitula de treuga et de pace* einer Gottesfriedenssynode in Narbonne 1054 nehmen dies alte Thema wieder auf — das, bevor Leo ihm neue Geltung verlieh nicht mehr aktuell erschien<sup>96</sup>) —, jedoch mit einem bemerkenswerten Unterschied zu Leos Dekret: Streitigkeiten sollen sowohl von dem zuständigen Bischof als auch dem jeweiligen Fürsten geschlichtet werden<sup>97</sup>).

Leo sprach zumindest nach Hs. Reg. lat. 711/II nur vom Bischof oder Erzbischof. Aber wie dem auch sei, Leo IX. war seit langem der erste Papst, der ein Konzil zum Anlaß nahm, um alten Kirchengesetzen über Zinswucher neue Geltung zu verschaffen. Franz Schaub, der natürlich nur mit der *Historia dedicationis* c. 7 (V c. 17; s. oben S. 34) vertraut war, stellte schon fest, daß der Papst damit für seine Nachfolger bis zu

---

<sup>92</sup>) *Gesta Pontificum Cameracensium* S. 485 f.; vgl. dazu Th. Schieffer, Ein deutscher Bischof des 11. Jahrhunderts: Gerhard I. von Cambrai (1012—1051), DA 1 (1937) S. 344 ff. und Hoffmann (wie Anm. 27) S. 57 ff.

<sup>93</sup>) Hoffmann (wie Anm. 27) S. 66 f. und Duby (wie Anm. 55) S. 229 und 231.

<sup>94</sup>) Hoffmann (wie Anm. 27) S. 63 mit Anm. 59. G. Ladner, *Theologie und Politik vor dem Investiturstreit* (1936) S. 70 ff.

<sup>95</sup>) Hoffmann (wie Anm. 27) S. 64.

<sup>96</sup>) Vgl. Hoffmann (wie Anm. 27) S. 70 und den Index s. v. Besitzstreitigkeiten.

<sup>97</sup>) C. 18, Mansi, 19, 830—831.